

B e r i c h t

des Landesauschusses betreffend

die Ablehnung der Mitberathung und Mitgenehmigung der Carl von Hoyer'schen Stiftung
seitens des Tiroler Landes - Ausschusses

Hoher Landtag!

Der Tiroler Landesauschuß eröffnete hieher, daß Herr Karl Ebler von Hoyer in Wien ein Kapital von 17,200 fl. De.-W. zu dem Zwecke dahin überwiesen habe,

- 1) daß der Fond für die Witwen und Waisen gefallener Kaiserjäger und Landesvertheidiger Tirols und Vorarlbergs gestiftet sein soll,
- 2) daß die Substanz des Fondes zu erhalten und nur die Einkünfte zu Betheilungen zu verwenden seien,
- 3) daß der Tiroler Landesauschuß die Verwaltung des Fondes zu übernehmen habe,
- 4) daß bei der Betheiligung zunächst auf Bewerber des Jahres 1866 Rücksicht zu nehmen sei.

Dem Tiroler Landesauschuß wurde sodann erwiedert, daß der gefertigte Landesauschuß bei dem Umstande als Vorarlberg zur Mittheilnahme berufen sei, der Landesvertretung die Einflußnahme auf die Berathung und Genehmigung der Statuten zu wahren sich verpflichtet finde.

Ohne diesen Vorbehalt näher zu würdigen übersendete der Tiroler Landesauschuß mit Schreiben vom 5. Juli v. Jz., Z. 3647, die auf diese Stiftung sich beziehenden Statuten lediglich zur Kenntnißnahme.

Der gefertigte Landesauschuß erwiederte mit Zuschrift vom 27. August v. Jz., Z. 842, daß da nur die Verwaltung den jenseitigen überlassen worden ist, er der Landesvertretung die Miteinflußnahme auf die Festsetzung und Abänderung der Statuten unter Offenlassung des Beschlusses des Landtages in Vorbehalt nehmen müsse.

Der Tiroler Landtag wies dieses Ansuchen unterm 20. September v. Jz., Z. 4958. von sich und erklärte nur für den Tiroler Landtag die volle ausschließliche Berechtigung zulassen zu können.

Der gefertigte Landesauschuß konnte bei so bewandten Umständen nur seinen früheren Anspruch wiederholen.

Indem derselbe einem hohen Landtage von diesem Sachverhalte die Mittheilung macht, findet er zugleich die Beschlußfassung Hochdesselben in dieser Sache anzurufen und bei dem klar ausgedrückten Willen des Stifters den Antrag zu stellen:

Ein hoher Landtag wolle beschließen:

- 1) es sei auf dem Anspruche der Mitbetheiligung an der Berathung und Genehmigung so wie an der Abänderung der Statuten der Stiftung des Coler Karl von Hoyer für Witwen und Waisen gefallener Kaiserjäger und Landesvertheidiger zu beharren,
- 2) es sei bei dem Umstande, daß diese Mittheilnahme seitens der Tiroler Landesvertretung bestimmt abgelehnt wird, die Entscheidung hierüber des Reichsgerichtes anzurufen.

B r e g e n z am 21. August 1868.

Der Landesauschuß.

THE HISTORY OF THE

REIGN OF KING CHARLES THE FIRST

BY JOHN BURNET

IN TWO VOLUMES

VOLUME THE FIRST

LONDON, Printed by J. Sturges, at the Black-Swan in St. Dunstons Church-yard, 1724.

1724